



Schubkarre, Handwanne,
Butterkübel

hundert eine weitgehende Aufteilung von Gemeinheiten (Gemeindeboden) und begann die freie Ackerwirtschaft (ausgeschiedenes frei verfügbares Ackerland, Beseitigung des Atzungs- oder Trattrechtes auf dem Ackerland).

Hier bestand das alte Lehenwesen noch bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts weiter. Der Bauer bewirtschaftete wenig eigenen Grund. Der Boden gehörte dem Lehenherrs, der Zehnten und Fronen forderte, oder dann der Gemeinde, die ihn lediglich zur Nutzung den Bürgern «*lieb*» (Bürgernutzen). Wohl der letzte Zopf des ausgehenden mittelalterlichen Feudalwesens war noch die Beanspruchung des Neugereutzinses. Rodeten die Bewohner mühsam in den Rheinauen oder am Berg neues Nutzland, so verlangte man von diesem noch im 19. Jahrhundert zusätzlich zum Zehent und zu den Steuern und sonstigen Fronen den Neugereutschilling, eine dem Landesherrn zu entrichtende Abgabe. Das traf gerade die Triesner bedeutend, weil sie einfach um jeden Preis für die hungernden besitzlosen Einwohner Pflanzplätze (Ackerland) schaffen mussten. Der Novalzehnt umfasste in Triesen alle Neufelder, welche sich vom Vaduzer Neugut an auf beiden Seiten der Landstrasse, mit Ausnahme des sog. alten Aeule, bis zum Dorf Triesen erstreckten und ebenso die südlich des Dorfes in der Ebene liegenden Felder (Unterfeld, Neufeld etc.).

Wegen der Bevölkerungszunahme im 17./18. Jahrhundert kam es zu besonderen Festlegungen der Nutzungsrechte am Gemeindeeigentum und zu verschiedenen Einschränkungen der Nutzungsberechtigung. Es kam zu Streitigkeiten. Immer wieder war Gemeindeboden zur Sondernutzung (meist Ackerbau) an die «*zugsberechtigten Hausräuche*» verteilt und eingezäunt worden. Die Besitzer von Häusern, die mit solchen alten Gemeindsteilungen ausgestattet waren, suchten insbesondere im 18. Jahrhundert ihre Nutzungsberechtigung zu wahren und gleichzeitig von neu gegründeten Haushaltungen und Zugewanderten abzuweisen. Aus diesem Grunde sollten der Bau neuer Häuser, der Zuzug und die Einbürgerung von Fremden und die weitere «*Einschlagung*» von Gemeinheiten zu Austeilung an neu nutzungsrechtlich gewordenen